



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

BMJV
per Email

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (+49) (30) 54 98 98 0
Fax: (+49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 8. Juli 2015

Stellungnahme Transparency International Deutschland e.V.: BMJV-Anhörung am 26.06. 2015 zum Konzept für die Umsetzung der CSR Richtlinie 2014/95 EU

Vorbemerkung

Transparency Deutschland begrüßt die Initiative der EU bzw. der Bundesregierung zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Förderung von Nachhaltigkeit und Transparenz.

Allerdings gibt es wesentliche Bedenken, inwieweit die angestrebten Ziele, d.h. insbesondere die Vergleichbarkeit der Offenlegung bzw. die Herstellung eines „level playing field“ (faire Wettbewerbsbedingungen) auf dieser Grundlage hergestellt werden können.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen.

1. Anwendungsbereich

Die neuen Vorgaben betreffen solche große Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und von öffentlichem Interesse sind. Fraglich ist die Formulierung „**öffentliches Interesse**“ und besonders die **Ausblendung der Lieferketten**; ferner 500 Mitarbeiter als quantitative Vorgabe für den Anwendungsbereich.

2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

In der BMJV Vorlage heißt es: „Die Berichterstattung soll Kernbestandteile der nichtfinanziellen Aspekte abdecken, die auch für **eigene interne Steuerung wichtig** sind“. Was geschieht aber, falls diese hier nicht wichtig sind, fallen sie dann heraus?

Die **Kernbestandteile** müssen grundsätzlich festgelegt werden, sind **nicht beliebig** (!), d.h. Umweltbelange, Sozialbelange, Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte, Korruption können nicht nur pauschal aufgelistet, sondern müssen konkretisiert werden. Der Hinweis auf „**prinzipienorientiert**“ ist äußerst vage, muss geklärt werden.

3. Erweiterung der Kundenbelange

Die Erweiterung um das Themenfeld Kundenbelange ist begrüßenswert, der Hinweis auf den **Deutschen Rechnungslegungsstandard 20** hilfreich.

4. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/ des gesonderten nichtfinanziellen Berichts

Die Aufnahme einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells ist unstrittig, die nachfolgenden Ausführungen sind jedoch extrem offen und unverbindlich bzw. nebulös,

- **Comply or explain sowie Due Diligence**
- **Wesentliche Risiken, was ist das?**
- **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind unbedingt zu konkretisieren.**

Hier wären Bezugnahmen auf die „UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie die „Global Reporting Initiative“ (GRI) dringend angebracht.

5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die CSR Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vollständige Flexibilität, enthält keinerlei Vorgaben, d.h. im Klartext keine Orientierung! Es werden lediglich die gängigen nationalen, europäischen und internationalen Rahmenwerke für eine mögliche Berichterstattung, inkl. des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, genannt.

Tatsache ist aber, dass die in der Richtlinie erwähnten Rahmenwerke höchst unterschiedlich sind. Mit dieser Herangehensweise wird daher das zentrale Ziel der Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung eindeutig verfehlt.

6. Wesentlichkeit

Richtig ist, dass sich die Berichterstattung am **Wesentlichkeitsprinzip** orientiert, es ist allerdings fraglich/vage wie sorgfältig dieses Prinzip angewandt wird.

7. Mögliche Beschränkungen der Berichtspflichten

Die Hinweise der möglichen Belastung für KMU sind durchaus ernst zu nehmen. Eine Orientierung an „best practices“ ist begrüßenswert, aber nicht ausreichend. Hier sollten sowohl die Mitverantwortung von großen Unternehmen für ihre Lieferkette als auch die Hinweise des GRI Berichtsprozesses für KMU (besonders der GRI - G4Leitfaden) herausgestellt werden.

8. Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

Eine Trennung von Lage- und Konzernlagebericht von der nichtfinanziellen Berichterstattung ist abzulehnen, da andernfalls der nichtfinanzielle Bericht der Verantwortung durch die Geschäftsführung entzogen ist.

9. Gegenstand und Inhalt der Angaben zu Diversität

Kein Kommentar

10. Überprüfung der Angaben

Die Aussage in der Vorlage „der Abschlussprüfer muss prüfen, ob (!) nichtfinanzielle bzw. Diversitätsangaben gemacht wurden“ ist völlig unverbindlich. Im Klartext heißt dies, dass die nichtfinanziellen Berichte der Unternehmen in qualitativer Hinsicht gänzlich unverbindlich bleiben. Diese Konzeption unterminiert das zentrale Anliegen der nichtfinanziellen Berichterstattung vollständig und verpasst die Möglichkeit einen Mindeststandard festzulegen.

gez. Dr. Tatjana Chahoud, AG Internationale Vereinbarungen